



## Statuten Verein Lichen Sclerosus

### 1) Name und Sitz

Der Verein Lichen Sclerosus ist ein gemeinnütziger Verein, im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in CH-4310 Rheinfelden.

Der Verein ist parteipolitisch ungebunden und konfessionell neutral. Er verfolgt keine kommerziellen Ziele und ist nicht gewinnorientiert.

### 2) Zweck und die Ziele

Der Verein

- a) verfolgt gemeinnützige Zwecke. Seine Tätigkeiten liegen im Allgemeininteresse. Sein Gewinn und das Kapital werden ausschliesslich dem Vereinszweck gewidmet.
- b) widmet sich der Erforschung der Krankheitsbilder Lichen sclerosus, Lichen planus und Vulvodynie, und deren Therapiemöglichkeiten.
- c) ist aktiv in der Förderung dieses Wissens über diverse Kanäle in Form von Öffentlichkeitsarbeit (Presse, Medien, Präsenz an Fach-Kongressen mit Infostand, Mailings).
- d) ermöglicht öffentlich den Zugang zu Fach-, Erfahrungs- und Expertenwissen über die Krankheiten Lichen sclerosus, Lichen planus und Vulvodynie.
- e) organisiert öffentliche Weiterbildungen, Veranstaltungen und Vorträge über die obenerwähnten Krankheiten zur Sicherung der Sensibilisierung bezüglich der Symptome, einer künftig besseren Früherkennung der Krankheiten und rascher adäquater Therapie.
- f) nutzt die Community für den Wissenstransfer.
- g) bündelt Ressourcen und Wissen zu diesen Themen (Wissenspool).
- h) vertritt die Interessen der Betroffenen (Lobbyarbeit) in den entsprechenden Gremien.
- i) gibt Unterstützung bei der Erstellung von Leitlinien und bei der Durchführung von ärztlichen Umfragen bei Betroffenen zu Studienzwecken.
- j) bietet eine Austauschplattform und Vernetzung für direktbetroffene Patienten und Eltern betroffener Kinder.
- k) bildet die Plattform zur gemeinschaftlichen Interessenvertretung der Mitglieder.
- l) fördert Hilfe zur Selbsthilfe sowie Beratung betreffend Pflege und Resilienz.

Der Verein erbringt seine Leistungen grundsätzlich unabhängig von einer Mitgliedschaft.

### **3) Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts beantragen, welche die Interessen des Vereins materiell und ideell unterstützen und dessen Statuten beachten.

Das Aufnahmegesuch ist an den Vorstand zu richten, er entscheidet über die Aufnahme.

Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht. Ein ablehnender Aufnahmeentscheid ist zu begründen.

Jedes ordentliche Mitglied ist stimm- und wahlberechtigt.

Natürliche und juristische Personen, welche den Verein mit einem Gönnerbeitrag ohne Mitgliedschaft unterstützen möchten, werden über die wichtigsten Tätigkeiten des Vereins informiert.

### **4) Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

### **5) Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist jeder Zeit möglich. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn der Jahresbeitrag des Folgejahres nicht einbezahlt wird.

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Statuten verletzt oder dem Verein einen erheblichen Schaden zufügt. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid.

Das betroffene Mitglied ist vor dem Entscheid anzuhören.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe einer Begründung mitzuteilen

Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss an die Mitgliederversammlung rekurrieren.

Ausgeschlossene ordentliche Mitglieder können frühestens nach einem Jahr seit dem Ausschluss wieder aufgenommen werden.

### **6) Finanzen**

#### **Grundsatz**

Der Verein und seine Vereinseinrichtungen finanzieren sich so, dass jede die Autonomie gefährdende Abhängigkeit von Dritten ausgeschlossen ist.

Hauptsächliche Finanzierungsquellen des Vereins und seiner Vereinseinrichtungen sind die Mitglieder- und Gönnerbeiträge, Spenden und Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen.

Einmalige Aufgaben oder spezielle Daueraufgaben können zusätzlich mit Spenden und Legaten finanziert werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

Der Verein verfügt über ein von der Mitgliederversammlung angenommenes Spesenreglement. Dieses regelt sämtliche Vergütungen.

Das Spesenreglement regelt die Befreiung von Mitgliederbeiträgen.

## 7) Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle: Sofern es die Umstände und die Finanzen erlauben, kann der Verein eine Geschäftsstelle einrichten.
- d) die Rechnungsrevisoren

## 8) Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich jeweils innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Jahresrechnung statt.

Der Termin für die Mitgliederversammlung muss mindestens 3 Monate im Voraus vom Vorstand festgelegt und den Mitgliedern bekannt gemacht werden.

Traktandierungsanträge seitens der Mitglieder sind bis spätestens 6 Wochen vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 2 Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste und des Ortes. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der Präsidentin des Vereins. Im Verhinderungsfall können diese Aufgaben an ein anderes Vorstandsmitglied delegiert werden.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- c) Entgegennahme des Revisorenberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Genehmigung über das Jahresbudget
- g) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren

- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- i) Änderung der Statuten
- j) Entscheid über Ausschlussrekurse von Mitgliedern
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder ihre Vertretung den Stichentscheid.

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Eltern eines betroffenen Kindes sind mit einer Stimme vertreten.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, kann nicht beschlossen werden.

Gönner werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Die gefassten Beschlüsse treten nach Abschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

Der Verein kann eine Mitgliederversammlung online oder schriftlich durchführen (z.B. brieflich, per E-Mail oder mittels elektronischer Abstimmungs- und Wahlzettel). Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg erfolgt innerhalb eines begrenzten Zeitfensters, welches in der Einladung bekannt gegeben wird. Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der eingegangenen Antworten gefasst. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid. Bei Wahl und Abstimmungen auf Zirkularweg treten die Beschlüsse nach dem gesetzten Datum in Kraft.

Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn beim Vorstand nicht innerhalb eines Monats nach Versand an die Mitglieder ein schriftlicher Einspruch eingeht. Einspruch via Mail ist möglich. Hierüber sind die Mitglieder bei der Übersendung des Protokolls zu informieren. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung abschliessend.

## **9) Ausserordentliche Generalversammlung**

Durch Beschluss des Vorstands, oder wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder es verlangt, wird eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Die Bestimmungen über die ordentliche Generalversammlung gelten sinngemäss auch für die ausserordentliche Generalversammlung.

## **10) Vorstand**

Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereins.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl kann auf dem Zirkularweg erfolgen (brieflich, per E-Mail oder mittels elektronischer Wahlzettel). Die Amtszeit beträgt 3

Jahre, zweimalige (2x) Wiederwahl ist möglich. Über Ausnahmeregelungen entscheidet die Mitgliederversammlung

Wird ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtszeit ersetzt, tritt es die Nachfolge der Amtszeit des Vorgängers/der Vorgängerin an.

Der Vorstand besteht aus 3-7 Personen. Er konstituiert sich selber. Jedes Vorstandsmitglied kann das Präsidium übernehmen. Ein Co-Präsidium ist möglich.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

- a) Er erlässt Reglemente.
- b) Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
- c) Er hat alle Kompetenzen, welche nicht gemäss Gesetz oder diesen Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.
- d) Für die Erfüllung der Vereinsziele kann der Vorstand Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen und bei Bedarf eine Geschäftsstelle einrichten.
- e) Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen, jedoch mindestens 3x im Jahr. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Vorsitz hat die Präsidentin.
- f) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er trifft seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vereinspräsidenten.
- g) Über jede Vorstandssitzung ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das mindestens die gefassten Beschlüsse beinhaltet. An der nächsten Vorstandssitzung wird über die Genehmigung des Protokolls entschieden.
- h) Schriftliche Beschlussfassungen auf dem Korrespondenzweg sind zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind. Ein Vorstandsmitglied kann verlangen, dass der Beschluss für die nächste Vorstandssitzung traktandiert wird. Gibt ein Vorstandsmitglied seine Stimme nicht ab, so wird dies als Enthaltung gewertet und ist im Protokoll zu vermerken.
- i) Erfüllt keine Geschäftsstelle die operativen Aufgaben, werden diese unter den Vorstandsmitgliedern verteilt.

## 11) Revisorinnen

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre, zweimalige (2x) Wiederwahl ist möglich. Über Ausnahmeregelungen entscheidet die Mitgliederversammlung

## 12) Geschäftsstelle

Richtet der Vorstand eine Geschäftsstelle ein, muss deren Finanzierung durch den Verein garantiert sein.

Die Geschäftsstelle wird von einer Geschäftsleiterin geführt.

Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle stehen zum Verein in einem Arbeits- oder Mandatsvertrag.

Die Präsidentin ist die vorgesetzte Stelle der Geschäftsleiterin.

Die Geschäftsstelle ist verantwortlich für alle operativen und organisatorischen Aufgaben des Vereins. Eine Stellenbeschreibung definiert den Zuständigkeitsbereich.

### **13) Unterschrift**

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien (Zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandmitglied und die Geschäftsleiterin).

### **14) Schweigepflicht**

Die Mitglieder verpflichten sich zur absoluten Diskretion und Verschwiegenheit, sowohl nach aussen, als auch untereinander, dies gilt insbesondere für Informationen über Betroffene und ihre Angehörigen.

### **15) Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung des Vorstandes und der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **16) Statutenänderung**

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder an der Mitgliederversammlung (resp. drei Viertel der gesamten Anzahl schriftlicher Stimmen bei Zirkularabstimmung) dem Änderungsvorschlag zustimmen.

### **17) Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann bei einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine wegen gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen. Über die Verwendung der Mittel beschliesst die Auflösungsversammlung auf Antrag des Vorstands. Diese Regelung kann nicht abgeändert werden.

## 18) Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der schriftlichen Mitgliederversammlung 2021 als überarbeitete neue Version angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

-----

Version 1: 23.06.2013, Rheinfelden

Version 2: 30.04.2016, Luzern

Version 3: 05.05.2018, Freiburg

Version 4: 04.05.2019, Muttenz

Version 5: 15.07.2021 (schriftliche Mitgliederversammlung)

Sämtliche Begriffe beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.